



FAQ Schulstart Schuljahr 2020/2021

Hinweise zum ersten Semester (17. August 2020 bis 31. Januar 2021)



Stans, 10. August 2020

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Ausgangslage | 3 |
| 2 | Massnahmen für die Volksschule | 3 |
| 2.1 | Grundsätzliche Gedanken | 3 |
| 2.2 | «STOP-Prinzip» (Betriebssicherheit Schweiz) | 4 |
| 2.3 | Organisation der Schule | 5 |
| 2.3.1 | Allgemeine Bemerkungen | 5 |
| 2.3.2 | Schutzkonzept | 5 |
| 2.3.3 | Unterricht und Therapie | 5 |
| 2.3.4 | Räumlichkeiten, Reinigung, Lüften | 6 |
| 2.3.5 | Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln | 6 |
| 2.3.6 | Corona-Fall in der Klasse | 6 |
| 2.3.7 | Gespräche mit Erziehungsberechtigten | 6 |
| 2.3.8 | Schutzmassnahmen für Therapeutinnen | 6 |
| 2.3.9 | Schutzmassnahmen Musikschullehrpersonen | 6 |
| 2.3.10 | Fachräume (inkl. Turnhallen) | 6 |
| 2.3.11 | Unterricht Bewegung und Sport | 7 |
| 2.3.12 | Pausenplatz | 7 |
| 2.3.13 | Abschlussarbeiten im Projektunterricht | 7 |
| 2.3.14 | Schnupperlehren | 7 |
| 2.3.15 | Testdurchführungen | 7 |
| 2.3.16 | Zeugnis und Promotion | 8 |
| 2.3.17 | Schulergänzende Betreuung | 8 |
| 2.3.18 | Ausserschulische Lernorte | 8 |
| 2.4 | Erweiterter Schulbetrieb | 8 |
| 2.4.1 | Schulpsychologischer Dienst | 8 |
| 2.4.2 | Schulzahnpflege | 8 |
| 2.4.3 | Generalversammlung LVN | 8 |
| 3 | Personelles | 9 |
| 3.1 | Grundregeln unter COVID-19 | 9 |
| 3.2 | Gilt eine Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19? | 9 |
| 3.3 | Gefährdete Personen (siehe auch www.bag.admin.ch) | 10 |
| 3.4 | Persönliche Schutzmassnahmen | 10 |
| 3.5 | Schutz vulnerabler erwachsener Personen im Schulumfeld | 11 |
| 3.5.1 | Grundsätzliche Überlegungen | 11 |
| 3.5.2 | Angestellte mit Arztzeugnis | 11 |
| 3.5.3 | Angestellte möchten aus Angst vor COVID-19 zu Hause bleiben | 11 |
| 3.5.4 | Angestellte in der Risikogruppe | 11 |
| 3.5.5 | Angestellte mit Personen der Risikogruppe im gleichen Haushalt | 11 |
| 4 | Verschiedenes | 11 |
| 4.1 | Ferien und Feiertage | 11 |
| 4.2 | Lehrpersonenweiterbildung (LWB) Schuljahr 20/21 | 11 |

1 Ausgangslage

Das vorliegende Papier ergänzt das «Merkblatt zum Schuljahresstart Schuljahr 2020/2021» und gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen. In begründeten Fällen können lokale Abweichungen Sinn machen. Die Schulen vor Ort mit Schulleitungen und Lehrpersonen sind weiterhin die ersten Ansprechpartner für Schulfragen.

Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei!

Per Bundesratsentscheid vom 29. April 2020 wurde das Präsenzverbot an Volksschulen aufgehoben. Diese Lockerung ist kein Freipass für sämtliche Betätigungen. Nach wie vor gilt es, äusserst sensibel zu agieren. Mit vereinten Kräften können aber die Ansprüche bewältigt werden, die sich unserem Bildungswesen stellen. Auf der Seite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG; www.bag.admin.ch) sind die neuesten Informationen rund um COVID-19 aufgeschaltet. Es gilt weiter, den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten und die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) weiter einzudämmen bzw. zu stoppen.

Die Strategie der Bildungsdirektion Nidwalden und der Gemeindeschulen sieht vor, den Bildungsauftrag bestmöglich auch unter diesen besonderen Umständen zu erfüllen.

2 Massnahmen für die Volksschule

2.1 Grundsätzliche Gedanken

Der Schulstart nach den Sommerferien am 17. August 2020 bedeutet für die Schule eine Herausforderung, welche unter Berücksichtigung nachfolgender Themenpunkte leistbar ist. Es gilt die vollumfängliche Einhaltung der Bildungsgesetzgebung des Kantons Nidwalden (Bildungsgesetz, Volksschulgesetz, Volksschulverordnung). Folgende Punkte sind speziell zu berücksichtigen:

- Es gilt die Studentafel der entsprechenden Stufe.
- Der Lehrplan 21 gibt die inhaltliche Stossrichtung vor.

Coronavirus: Regeln und Empfehlungen

Aktuell gelten in der ganzen Schweiz folgende **Verbote und Pflichten**. Die Kantone können wenn nötig weitere beschliessen.

| | | |
|---|---|--|
|  Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr |  Maskenpflicht bei Kundengebungen | 1000 Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen |
|  Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet |  Schutzkonzepte für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen | |

Hygiene und Verhaltensregeln sind wichtige **Empfehlungen**. Denn das neue Coronavirus soll sich nicht stärker verbreiten.

| | | |
|--|--|--|
|  1,5 Meter Abstand halten |  Maske tragen, wenn Abstandhalten unmöglich |  Hygiene beachten |
|  Bei Symptomen testen lassen |  Kontaktlisten angeben und Tracing ermöglichen |  Isolation oder Quarantäne einhalten |

Die **SwissCovid App** für Smartphones hilft, Kontakte nachzuverfolgen.
Download: Google Play Store für Android und Apple Store für iOS.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Federal Office of Public Health FOPH
Stand: 17. Juli 2020

Persönlicher Schutz. Das Tragen von Hygienemasken wird unter Kapitel 3.4. (persönliche Schutzmassnahmen) speziell beschrieben.

Es gelten weiterhin die Hygieneregeln wie:

- Abstand halten (1.5 Meter)
- gründlich Hände waschen
- Händeschütteln vermeiden
- in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- bei Krankheit zu Hause zu bleiben.

Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene und haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen (BAG).

Angestrebt werden

- a) ein direkter und indirekter Schutz der vulnerablen Gruppen in der Schule und im häuslichen Umfeld der Lernenden.

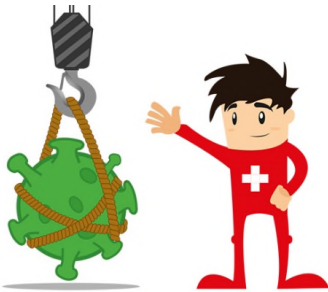
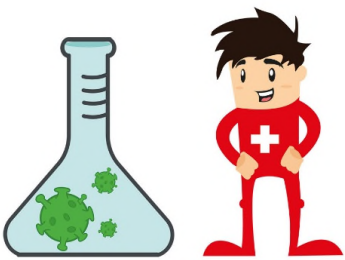
- b) ein direkter Schutz der erwachsenen Personen in der Schule
- c) Hygieneregeln gelten für alle.

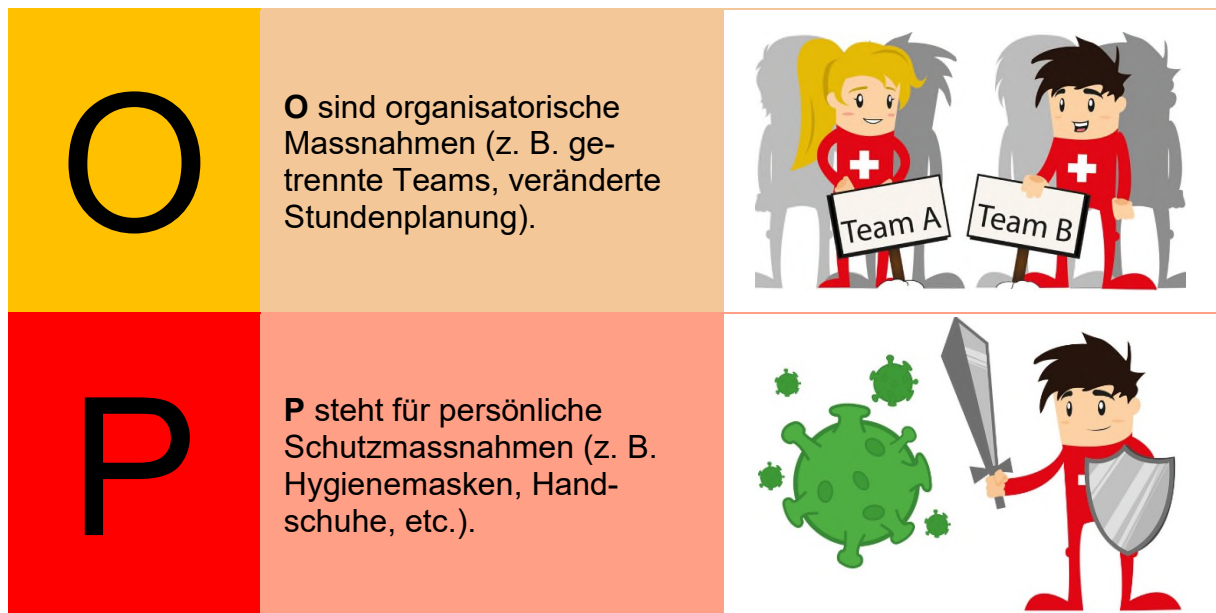
Gezielt sollen im Schulalltag die Hygieneregeln wie auch die Abstands- und Verhaltensregeln unter Erwachsenen eingehalten werden. Konkret heisst dies im Schulalltag:

- Kinder sollen angehalten werden, keine Essen oder Getränke zu teilen.
- Im Schulhaus, Klassenzimmer, Bibliotheken u.a.m. sind Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zu platzieren. Bei Kindern sind alkoholische Desinfektionsmittel ungeeignet.
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sind regelmässig zu reinigen.
- Räume sollten regelmässig und oft gelüftet werden.
- Das präventive Tragen von Hygienemasken ist im Volksschulsetting keine sinnvolle Massnahme. Masken sollten jedoch für gewisse Situationen zur Verfügung stehen (z.B. beim Auftreten von Symptomen).
- Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollten weiterhin den Kontakt zu besonders vulnerablen Personen meiden.
- Sowohl für das Schulpersonal wie auch für Schulkinder sind die Massnahmen der Selbstisolation und Quarantäne bindend. Lernenden in Quarantäne wird das Unterrichtsmaterial nach Hause gegeben.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppierungen von Erwachsenen respektive Eltern im Schulareal vermieden werden. Hierzu sind besonders die Hinweise bei der Rückreise aus Risikogebieten nach den Sommerferien (www.bag.admin.ch) zu beachten.

2.2 «STOP-Prinzip» (Betriebssicherheit Schweiz)

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

| | | |
|---|--|---|
| S | <p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Home-office).</p> |  |
| T | <p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p> |  |



2.3 Organisation der Schule

2.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Desinfektion ist grosse Beachtung zu schenken. Nach den Sommerferien empfehlen wir auf grössere Ansammlungen (z.B. mehrere Klassen) zu verzichten, dies, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Kinder und Lehrpersonen/Therapiepersonen mit Erkältungssymptomen bleiben zu Hause. Das Tragen von Hygienemasken ist im Schulbetrieb als Vorgabe für Kinder nicht vorgesehen. Erwachsene entscheiden selbst, ob sie Hygienemasken tragen wollen.

2.3.2 Schutzkonzept

Die Schulen erstellen für sich ein Schutzkonzept anhand der Grundprinzipien COVID-19 «Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen (BAG)» und der Betriebssicherheit Schweiz (STOP-Prinzip).

2.3.3 Unterricht und Therapie

Der Schulstart nach den Ferien bedeutet, dass der reguläre Unterricht gemäss Stundenplan wieder vor Ort in der Schule stattfindet. Regulär heisst auch, dass die Organisationsform des Unterrichts (ganze Klasse, halbe Klasse, Kleingruppe) durch den Stundenplan vorbestimmt ist.

Zu Beginn eines Unterrichtshalbtages ist Händewaschen Pflicht. Bei Schulzimmerwechsel wird das Händewaschen ebenfalls empfohlen. Das Ritual des Händeschüttelns soll nicht stattfinden, dafür sind andere Begrüßungsformen einzusetzen.

Für die Erwachsenen wird Abstandhalten weiterhin empfohlen. Je nach Stufe kann dies jedoch nur bedingt eingehalten werden.

Der spezielle Schutz von vulnerablen Personen (Erwachsene und Kinder) im Schulumfeld muss individuell mit den betroffenen Personen abgeklärt werden. Es gilt der Ansatz der Leistbarkeit und der Verhältnismässigkeit für die Schule unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Personen.

Es wird empfohlen, ICT-Elemente des Fernunterrichts für die Bearbeitung von Stoffinhalten zu Hause nach dem Unterricht weiterzuführen.

Der Einsatz von Schutzwänden aus Glas oder Plexiglas kann in der Arbeit in Einzelsituationen (SHP, Einzelförderung, Logopädie, Elterngespräche) Sinn machen. Der Einbau wird den Schulen überlassen.

2.3.4 Räumlichkeiten, Reinigung, Lüften

Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt werden. In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.

2.3.5 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht eingeschränkt. Es gelten die Vorgaben der Betreiber. Seit Anfang Juli gilt ab dem 12. Altersjahr Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln, diese sind auch im Zusammenhang mit dem Schulweg zu berücksichtigen.

2.3.6 Corona-Fall in der Klasse

Sollten Angestellte oder Kinder vom Coronavirus angesteckt werden, gilt für die Betroffenen Isolation. Diese wird ärztlich verordnet. Weiter sind die ärztlichen Weisungen zu befolgen. Bei einem Corona-Fall im Schulbetrieb kommt es nicht automatisch zu einer Schulschliessung oder Klassenquarantäne.

Sowohl für das erwachsene Schulpersonal wie auch Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und –quarantäne bindend. Personen, welche selbst Symptome aufweisen, sollen sich in Selbstisolation begeben. Personen, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich ebenfalls in Selbstquarantäne begeben. Lernenden in Quarantäne wird das Unterrichtsmaterial nach Hause gegeben.

2.3.7 Gespräche mit Erziehungsberechtigten

Auf die physische Anwesenheit von Erziehungsberechtigten in Gesprächen soll, wenn immer möglich, verzichtet werden. Stattdessen sind andere Kanäle (Videokontakt, Telefon) zu bevorzugen. Kann auf einen Kontakt nicht verzichtet werden, sind grosszügige Räumlichkeiten einzuplanen.

2.3.8 Schutzmassnahmen für Therapeutinnen

Das Händewaschen (Kind und Fachperson) wird vor der Therapiestunde vorausgesetzt. Die Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt. Die Schutzkonzepte der Verbände sind online verfügbar.

2.3.9 Schutzmassnahmen Musikschullehrpersonen

Das Händewaschen (Kind und Musiklehrperson) vor der Musiklektion wird vorausgesetzt. Einzel- und Kleingruppenunterricht kann unter der Beachtung der Hygieneregeln stattfinden. Instrumente sollen vor der Weitergabe desinfiziert werden (z.B. Schlagzeug, Klavier, usw.). Musikunterricht in Gruppen- und Ensemble kann mit der Distanzregel durchgeführt werden.

2.3.10 Fachräume (inkl. Turnhallen)

Die fachverantwortlichen Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln in den Fachräumen zuständig und setzen die Regeln durch.

2.3.11 Unterricht Bewegung und Sport

1. Bewegung und Sport an Schulen kann unter Einhaltung der geltenden Schutzkonzepte und Hygieneregeln stattfinden.
2. Der obligatorische Sportunterricht ist unter angepassten Rahmenbedingungen mit geeigneten Sportarten und angepassten Inhalten auf allen Schulstufen möglich.
3. In Ergänzung zu den Schutzkonzepten der Schulen gelten für Sport und Bewegung in der Schule bis auf Weiteres folgende Grundsätze:
 - Hygieneregeln und Abstandsregeln einhalten
 - Körperkontakte auf das Minimum reduzieren
 - Sport und Bewegung bevorzugt im Freien durchführen
 - Sport und Bewegung in der Regel in der eigenen Klasse durchführen
 - klassenübergreifende Aktivitäten und Veranstaltungen mit Schutzkonzepten planen
 - Sporttage und Spielturniere mit Schutzkonzepten planen
 - Angehörige von Risikogruppen besonders schützen oder dispensieren
 - Unfallrisiken minimieren

2.3.11.1. Schwimmunterricht

Das Schwimmen für Schulen (Schulschwimmen) wird regulär durchgeführt. Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert, daher müssen Kinder die Abstandsregeln nicht einhalten. Den Lehrpersonen wird empfohlen, die Abstandsregeln soweit als möglich einzuhalten (Selbstschutz).

2.3.12 Pausenplatz

Auf Grund der aufgeführten Grundannahmen (Risiko für eine Übertragung klein, Einhalten gewisser Massnahmen z.B. Abstand halten unwahrscheinlich) sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können.

2.3.13 Abschlussarbeiten im Projektunterricht

Der Projektunterricht kann unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Es ist zu beachten, dass auf externe Personen (z.B. Referate) zu Beginn des Schuljahres verzichtet werden sollte.

2.3.14 Schnupperlehren

Der Entscheid über eine Schnupperlehre wird vom Betrieb und dem Schüler/der Schülerin und dessen/deren Eltern gefällt. Betreffend Zeitpunkt sind die Schulen offen. Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und *social distancing* (Abstand halten) müssen eingehalten werden.

2.3.15 Testdurchführungen

Im ersten Semester stehen keine Stellwerk- bzw. ASDEMA-Tests an. Sollte sich die COVID-19-Thematik ins zweite Semester des Schuljahres 2020/2021 ziehen, wird in einem neuen FAQ die Thematik der Tests wiederaufgenommen.

2.3.16 Zeugnis und Promotion

Für den Kanton Nidwalden gilt zum Thema Beurteilung und Zeugnisse die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11) und die Wegleitung Beurteilen an der Volksschule Nidwalden. Absenzen mit Quarantäne-Hintergrund werden als entschuldige Absenzen eingetragen.

2.3.17 Schulergänzende Betreuung

Die schulergänzenden Betreuungsangebote starten wieder nach dem 17. August 2020. Dort gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Bei der Mahlzeitenausgabe für Lernende sollen Hygieneregeln eingehalten werden. Empfohlen werden:

- Keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine Besteckbedienungen
- Möglichst gestaffeltes Schüleraufkommen
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal

2.3.18 Ausserschulische Lernorte

Bis auf Weiteres soll auf Gesamtschulanlässe mit grossem Personenaufkommen mit Kindern und/oder Eltern verzichtet werden. Für die Kommunikation mit den Eltern sind in der Regel andere Kanäle zu suchen.

Herbstwanderungen und Exkursionen können unter Beachtung von höheren Übertragungsrisiken und der Hygieneregeln durchgeführt werden. Hier wird empfohlen, in der Region bzw. im Kanton zu bleiben und auf grössere Reisen in der Schweiz zu verzichten.

2.4 Erweiterter Schulbetrieb

2.4.1 Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst arbeitet bis auf Weiteres mit einem Schutzkonzept. Voraussetzungen dafür sind die Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften und dass die Klienten keine Krankheitssymptome zeigen. Hände, Oberflächen und Gegenstände werden nach jedem Kontakt gereinigt. Wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, kommt ein Glasschutz zum Einsatz. Die Einladung und Terminvereinbarung erfolgt telefonisch, so dass die Betroffenen über die Art der Sicherheitsmassnahmen informiert werden können. Sind Eltern unter den gegebenen Bedingungen nicht einverstanden, dass ihr Kind abgeklärt wird, wird dies respektiert. Das weitere Vorgehen wird besprochen und in einer Aktennotiz festgehalten.

2.4.2 Schulzahnpflege

Die Instruktion der Schulzahnpflege ist Teil des gesamten Unterrichts und soll als solcher ab September wiederaufgenommen werden. Es gelten die gleichen Hygieneregeln wie im normalen Schulbetrieb. Bis auf Weiteres werden keine Einbürstaktionen durchgeführt, es soll aber auf die Möglichkeit der zusätzlichen Einbürstung mit Elmex- Gelee zuhause als Ersatz informiert werden. Die Wiederaufnahme der Einbürstaktionen soll im Einklang mit den Empfehlungen der SSO (schweizerische Zahnärztesgesellschaft) und des VKZS (Verein der Kantonszahnärzte der Schweiz) stattfinden.

2.4.3 Generalversammlung LVN

Die Generalversammlung des LVN vom 15. September 2020 ist abgesagt.

3 Personelles

3.1 Grundregeln unter COVID-19

Es gelten folgende Grundregeln (siehe Schutzkonzept für Betriebe unter COVID-19, SECO):

1. Alle Personen im Schulbetrieb reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere erwachsene Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander.
3. Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke im Schulbetrieb nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Umsetzung der Vorgaben im Schulleitungsteam, um die Schutzmassnahmen umzusetzen.

Weiter gelten die Schutzmassnahmen des BAG (vom 17. Juli 2020):

- Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr
- Maskenpflicht bei Kundgebungen
- Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen
- Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet
- Schutzkonzepte für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen

sowie

- 1.5 Meter Abstand halten
- Maske tragen, wenn Abstandshalten (von Erwachsenen) unmöglich
- Hygiene beachten
- Bei Symptomen testen lassen
- Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen
- Isolation oder Quarantäne einhalten

3.2 Gilt eine Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19?

Gemäss Art. 26 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Lohnanspruch bei unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung zufolge Krankheit, (...) einen Anspruch auf Lohn.

Sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter am Erscheinen zur Arbeit verhindert, haben sie dies unter Angabe des Grundes, wenn möglich im Voraus, der vorgesetzten Person zu melden. Absenzen infolge Krankheit, (...), sind gemäss § 10 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend die Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung, AZV; NG 165.112) durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Diese Bestimmung ist gemäss § 2 der Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV; NG 165.117) für Lehrpersonen jedoch nicht anwendbar. Die Lehrpersonalverordnung enthält Spezialbestimmungen: Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts ist bei der Schulleitung eine Bewilligung einzuholen. Die Schulleitung entscheidet über die Berechtigung des Ausfalls sowie über eine Stellvertretung oder ein allfälliges Nachholen der ausgefallenen Unterrichtszeit. Nicht voraussehbarer Ausfall des Unterrichts ist umgehend der Schulleitung zu melden. Absenzen der Lehrperson infolge Krankheit, (...), die mehr als drei Arbeitstage dauern, sind durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Bei

nicht voraussehbaren Absenzen einer Lehrperson ist der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und in der Volksschule auch während der Blockzeit die Betreuung sicherzustellen (§ 16 LPV).

Lehrpersonen, die krank sind, müssen nach drei Tagen ein Arztzeugnis vorweisen. Liegt ein Arztzeugnis vor, besteht gemäss Art. 26 PersG Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Bei folgenden Fragestellungen empfiehlt die Bildungsdirektion eine grosszügige Handhabung:

- a) Wie ist in den ersten drei Tagen vorzugehen, wenn bloss Erkältungssymptome vorhanden sind?

Aktuell müssen wohl auch Erkältungssymptome als Krankheit im Sinne von Art. 26 PersG eingestuft werden.

- b) Wie ist vorzugehen, wenn aufgrund von Symptomen der Arzt auch nach drei Tagen nicht aufgesucht werden darf (Empfehlung BAG)?

Es sollten ausnahmsweise auch unkonventionelle Arztzeugnisse, beispielsweise solche der Telemedizin, akzeptiert werden. Die betroffene Person sollte jedoch bemüht sein, ein entsprechendes Zeugnis zu beschaffen

- c) Was passiert, wenn die Schule die Lehrperson anweist, zu Hause zu bleiben?

Die Lohnfortzahlungspflicht greift gemäss Art. 26 PersG ebenfalls. Muss eine Lehrperson auf behördliche Anweisung zu Hause bleiben, kommt sie ihren arbeitsrechtlichen oder gesetzlichen Pflichten nach.

Mit dem neuen Regime unter Contact Tracing empfiehlt das BAG eine Testung durchzuführen, alle symptomatischen Patienten müssen zu Hause bleiben.

3.3 Gefährdete Personen (siehe auch www.bag.admin.ch)

Viele Menschen werden nach einer Erkrankung mit dem neuen Coronavirus wieder gesund und können auch wieder der Arbeit nachgehen. Zur Risikogruppe gehören folgende Personengruppen (Stand 6. August 2020):

- Personen ab 65 Jahren
- schwangere Frauen
- Erwachsene mit Vorerkrankungen wie Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Diabetes
- chronische Atemwegserkrankungen
- Krebs
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Adipositas Grad III (morbid, BMI ≥ 40 kg/m²)

Es gelten die veröffentlichten Daten des BAG, welche laufend angepasst werden.

3.4 Persönliche Schutzmassnahmen

Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist im Schulsetting keine sinnvolle Massnahme. Allerdings kann in gewissen Situationen für Personen, die 16 Jahre oder älter sind, das Benutzen von Masken in Betracht gezogen werden. Dies jedoch ohne Verpflichtung, die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen. Auch sollen Masken im Schulhaus zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

3.5 Schutz vulnerabler erwachsener Personen im Schulumfeld

3.5.1 Grundsätzliche Überlegungen

Der Arbeitgeber hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine Fürsorgepflicht. Das entbindet die Arbeitnehmenden jedoch nicht, selbst für sich Vorsorge zu treffen und die Arbeitgeber über mögliche Risiken zu informieren.

Angestellte haben im Rahmen ihrer zeitlichen Verpflichtung aufgetragene Arbeiten zu leisten. Zwischen vulnerablen Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden können Vereinbarungen getroffen werden. Es wird empfohlen, diese zu verschriftlichen.

Die Kosten für Stellvertretungen müssen durch die Gemeinden übernommen werden.

3.5.2 Angestellte mit Arztzeugnis

Den Anweisungen von Arztzeugnissen ist Folge zu leisten.

3.5.3 Angestellte möchten aus Angst vor COVID-19 zu Hause bleiben

Ohne Arztzeugnis haben Angestellte der vorgesehenen Arbeit nachzukommen. Die Schulbehörde/Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen (z.B. Lohnzahlungsverzicht, eingeschränkte Arbeitszeiten).

3.5.4 Angestellte in der Risikogruppe

Bei Lehrpersonen der Risikogruppe wird empfohlen ärztliche Zeugnisse einzufordern. Diese sind entsprechend den Weisungen umzusetzen. Die Schulbehörde/Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen.

Sollte Unterricht nicht möglich sein, so können andere Arbeiten aufgetragen werden (z.B. Erstellen von Unterrichtsmaterialien, Minimieren der Gruppengrösse? Ist Unterricht in Kleingruppen gemeint? Dies würde aber dem Satzanfang widersprechen). In der Regel soll jedoch das Risiko minimiert werden.

3.5.5 Angestellte mit Personen der Risikogruppe im gleichen Haushalt

Laut BAG sind die Schulkinder nicht Übertragende von COVID-19. Daher unterrichten diese Lehrpersonen gemäss ihrem Pensum im Schulbetrieb oder andere Angestellte gemäss ihrem Anstellungsvertrag.

4 Verschiedenes

4.1 Ferien und Feiertage

Die kantonal festgelegten Schulkalender für das Schuljahr 2020/21 und die damit verbundenen kantonalen Regelungen der Schulferien behalten ihre Gültigkeit

4.2 Lehrpersonenweiterbildung (LWB) Schuljahr 20/21

Auch in Weiterbildungsveranstaltungen müssen die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Insbesondere gilt:

- Wenn immer möglich werden in den Kurs- und Gruppenräumen die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander und zu den Ausbildenden einhalten können.
- Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Trennwände getroffen werden.
- Sicherheitshalber ist eine Schutzmaske zum Kurs mitzubringen.

Amt für Volksschulen und Sport
Stans, 10. August 2020